

Kompromiss beim AHV-Frauenalter Günstigerer Rentenvorbezug für Erwerbstätige

Dank einem Kompromiss in der vorberatenden Nationalratskommission haben sich die Erfolgschancen der 10. AHV-Revision markant verbessert. Die schrittweise Erhöhung des Frauenalters auf 64 über einen Zeitraum von 8 Jahren wird insofern weiter abgedeckt, als erwerbstätigen Frauen für das erste Jahr eines allfälligen Rentenvorbezugs die Leistung nicht gekürzt wird.

Its. Bern, 17. August

Die 10. AHV-Revision hat eine lange Vorgeschichte, und es war einer überparteilichen Entente im Parlament zu verdanken, dass das ursprüngliche Projekt durch den Einbau von sogenannten «Frauenpostulaten» deutlich verbessert wurde. Durch die Anrechnung von Erziehungs- und/oder Betreuungsgutschriften wird insbesondere das für die AHV relevante Einkommen von verheirateten Frauen mit Beitragslücken wegen temporärer Erwerbsaufgabe, aber auch von Geschiedenen erhöht. Dieser verbesserte Erwerbsausweis ist unerlässliche Voraussetzung für das Splitting und die zivilstandsunabhängige Rentenberechnung.

Alter als Stolperstein

Dieses Einvernehmen, welches den grundsätzlichen *Systemwechsel* in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung nach den Vorgaben des Gleichheitsartikels ermöglicht hat, ist wegen der unterschiedlichen Auffassungen in der Altersfrage wieder gefährdet. Insbesondere die Linke und verschiedene Frauenorganisationen wandten sich gegen den Beschluss des Nationalrates, das *Frauenrentenalter* schrittweise, über 8 Jahre verteilt, zunächst auf 63 und schliesslich auf 64 zu heben. Der Ständerat bestätigte jedoch den Grundsatz der grossen Kammer. Er kam den Frauen aber insofern entgegen, als er ihnen während einer Übergangszeit die versicherungstechnisch nötige Kürzung der Leistung von 6,8 Prozent pro vorbezogenes Rentenjahr auf 3,4 Prozent halbierte. Diese Konzession wurde insbesondere für erwerbstätige Frauen mit *kleinen Einkommen* als ungenügend kritisiert. Diese Rentnerinnen riskierten, argumentierten die Kritiker, die durch die übrigen Revisionsselemente erreichte Rentenverbesserung nachträglich durch die gekürzte vorbezogene Rente wieder zu verlieren. Gerade diese Frauen mit bescheidenen Einkommen aus oft sehr anstrengenden Tätigkeiten sollten indessen fairerweise schon mit 62 in den Genuss der AHV-Rente kommen.

Die Nationalratskommission verbesserte deshalb das Angebot des Ständerates «für Frauen, welche die letzten fünf Jahre unmittelbar vor dem Vorbezug ununterbrochen selbständig oder un- selbständig erwerbstätig waren und ihre Erwerbs-

tätigkeit aufgeben». Diese Frauen können nach der ersten Erhöhung des Rentenalters auf 63 ihre Rente *ungekürzt* im Alter von 62 vorbeziehen. Wer später anstatt mit 64 bereits mit 62 Jahren die AHV beziehen will, muss hingegen eine Leistungskürzung von 3,4 Prozent in Kauf nehmen. Diese Vergünstigungen erlöschen nach Ablauf der durch die beiden Rentenalter-Erhöchstufen markierten Übergangszeit, die vom fünften bis zum dreizehnten Jahr nach Inkrafttreten der Revision geht. Wie der Zürcher Freisinnige Allenspach vor der Presse ausführte, stehen die Vertreter der *drei grossen Bundesratsparteien* zu diesem Kompromiss, der mit 23 gegen 5 Stimmen, bei 5 Enthaltungen, gutgeheissen wurde. Diese Abgeordneten wollen zudem in ihren Fraktionen und Parteien allfälligen Referendumsplänen entgegenwirken. Nach diesem Grundsatzentscheid lehnte die Kommission mit sehr deutlichen Mehrheiten Anträge ab, welche die Altersfrage ausklammern und, in einer Referendumsabstimmung, getrennt zur Diskussion stellen oder aber auf die ganze Altersproblematik noch einmal zurückkommen wollten.

Keine wichtigen Differenzen

Nach Darstellung von Allenspach wird die für den Rentenvorbezug relevante Erwerbstätigkeit noch genau umschrieben. Sicher ist aber, dass Frauen, welche Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, den Erwerbstätigen gleichgestellt werden. Hingegen sollen Umgehungen durch die rechtzeitige Übernahme eines Miniarbeitspensums vermieden werden. Im übrigen bestätigte die Kommission die vom Ständerat gewählte *Rentenformel*, welche vermeidet, dass Alt- und Neurentner unterschiedliche Leistungen beziehen. Auf Zustimmung stiess auch der Altersrentenzuschlag von 20 Prozent für Verwitwete, welche ohne diese Korrektur durch den Systemwechsel benachteiligt würden. Für die Umsetzung der 10. AHV-Revision benötigt die Verwaltung nach Auskunft von Allenspach anderthalb Jahre, womit das anvisierte Zieldatum des 1. 1. 1996 wohl verfehlt wird. Um keine Unterbrüche zu riskieren, soll deshalb die provisorische Laufzeit der 1993 vorzeitig in Kraft gesetzten dringenden sozialpolitischen Verbesserungen entsprechend verlängert werden.